

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

der Gemeinde Langenwolschendorf

Vom 27.11.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- Hunden ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe solcher schwerbehinderter Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis eines der folgenden genannten Merkzeichen im Sinne der Schwerbehindertenausweisverordnung eingetragen ist: „Bl“, „Gl“, „aG“, „G“, oder „H“. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen.
- Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten eines Kalenderjahres erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:
 - a) für den ersten Hund **50,00 Euro**
 - b) für den zweiten Hund **60,00 Euro**
 - c) für jeden weiteren Hund **70,00 Euro.**

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die per Gesetz als gefährlich eingestuft Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden [vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (nachfolgend: „ThürTierGef“)].

²Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

³In Zweifelsfällen hat der hundesteuerpflichtige Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine im Satz 1 genannte Kreuzung vorliegt.

⁴Daneben gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung diejenigen Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9 ThürTierGefG) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) sich als bissig erwiesen haben,
- c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

⁵Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind auch solche, für die eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 4 Abs. 1 ThürTierGefG bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist. ⁶Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung bleiben solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeitsfeststellung nach Satz 4 Bestand hat.

⁷In Zweifelsfällen über die Zuordnung eines Hundes zu einer bestimmten Rasse oder Gruppe hat der Halter die Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse oder Gruppe nachzuweisen. ⁸Sofern sich der Halter dazu eines tierärztlichen Rassebestimmungsgutachtens bedient, hat er die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Für gefährliche Hunde gelten folgende Steuersätze:

- a) für den ersten Hund **350,00 Euro**
- b) für jeden weiteren Hund **500,00 Euro.**

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 2. Hunde, die in Einzelbebauungen und Splittersiedlungen gehalten werden. Als Einzelbebauung gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Splittersiedlung gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird auf Antrag jeweils nur für einen Hund eines Steuerpflichtigen gewährt. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.
- (3) Auf Antrag wird für Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Greiz bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, im Anschaffungsjahr die Hundesteuer um die Hälfte ermäßigt.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für ein Zuchtpärchen dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der § 2 Abs. 1 Ziffer 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt je Hund des Zuchthundepärchen einer Hunderasse die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 S. 1 lit. a). Hunde eines Zuchthundepärchen, für die die Hundesteuer ermäßigt erhoben wird, gelten steuerlich als erste Hunde.
- (3) Die Vergünstigung der Steuererhebung in der Form der Züchtersteuer für ein Zuchthundepärchen einer Hunderasse wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mit diesem Zuchthundepärchen keine Hunde gezüchtet worden sind. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuerbegünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei Anmeldungen bzw. Änderungen nach diesem Zeitpunkt ist die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich, unter Angabe der Hunderasse, bei der Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf eine Hundesteuermarke aus. Diese ist sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung Langenwolschendorf oder bei der Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der der Gemeinde Langenwolschendorf oder der Stadt Zeulenroda-Triebes unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt, die Hundesteuersatzung vom 20.11.2002 außer Kraft.

Langenwolschendorf, den 27.11.2013

Gisbert Voigt
Bürgermeister
Gemeinde Langenwolschendorf

Siegel

ausgehängt am: 13.01.2014

abgenommen am: 31.01.2014